

troffenen Bestimmung (= Art. 12)¹. Das alles soll der Kaiser nach Abschluss des Definitivfriedens ausführen. Die Gesandten schwören ferner, dass Friedrich sich eidlich verpflichten werde, die der Kirche entzogenen Hoheitsrechte und Besitzungen des h. Petrus zurückzugeben (= Art. 3), sobald der Friede mit dem König von Sicilien und den Lombarden abgeschlossen ist. Sie garantieren weiter die Anerkennung des Art. 28 des Vertrages, dass die Kaiserin, König Heinrich und die Fürsten, wenn der Kaiser vorher sterben sollte, den Vertrag erfüllen, beschwören und halten werden. Endlich verbürgen sie sich eidlich, dass der Kaiser für den Fall des Abbruches der Verhandlungen den im Art. 30 des Vertrages versprochenen Waffenstillstand von drei Monaten halten werde. Diese letztere Bestimmung ist bereits in den zweiten Theil der Promissio eingeflochten, in welchem die Gesandten zu den Artikeln des Vertrages sozusagen erläuternde Zusätze geben. Diese Ergänzungen zu dem Verträge beziehen sich auf die mit den Bundesgenossen der Kirche zu beginnenden Verhandlungen. Die kaiserlichen Bevollmächtigten geben dem Papste und seinem Gefolge volle Sicherheit für die Reise nach Venedig oder Ravenna resp. nach der zum Congressort bestimmten Stadt. Sie werden ein allgemeines kaiserliches Gebot erwirken, welches allen denen, welche zum Papste kommen, für die Hin- und Zurückreise freies Geleit garantiert. Sie verpflichten sich, dass der Kaiser in Gegenwart eines Gesandten, welchen der Papst und die Cardinäle zugleich mit ihnen oder in Gegenwart der Cardinäle, welche jene im voraus senden werden², die

1) 'ut dominus C. assequatur quod a nobis et vobis scripto est ordinatum' lautet die Stelle im Original. MG. LL. 2, 149 lesen papa statt C., ebenso Watterich 2, 601. Pflugk-Harttung S. 208 ergänzt mit vorliegendem Scharfsinn C. zu Calixtus. Aber einmal wäre das eine ganz überflüssige Wiederholung der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung: 'quod ordinatum est de Calixto et parte sua', welche die Sache des Gegenpapstes vollständig erledigt, andererseits schliesst die Bezeichnung 'dominus C.' die Annahme, dass von Calixt die Rede sei, geradezu aus. Vorher heisst es 'de Calixto', im Pactum selbst wird der Gegenpapst nicht ohne verächtliche Bedeutung 'qui dicitur Calixtus' genannt. Kann demnach Calixt nicht gemeint sein, so kann sich die Bestimmung der Promissio, welche nur die Verpflichtungen des Kaisers, nicht die des Papstes hervorhebt, allein auf Konrad von Wittelsbach, den ehemaligen Erzbischof von Mainz, welchem im Art. 12 des Vertrages das nächste in Deutschland frei werdende Erzbisthum versprochen wurde, beziehen. 2) Die Lesungen in MG. LL. 2, 150 und die Pflugk-Harttungs S. 209 sind unrichtig und sinnlos, während Watterich 2, 602 richtig emendiert. Wie H. P. Denifle mir mitzutheilen die Güte hat, lautet die durch Abreibung der Schrift schwer lesbare Stelle folgendermassen: 'in presentia nuntii quem dominus papa et cardinales nobiscum direxerint vel cardinalium (card. sc. in presentia) quos premiserint'. Die beiden Cardinäle waren Humbald von Ostia und Rainer (Vita Alexandri, Watterich 2, 435, Romuald, MG. SS.